



Amtsgericht Crailsheim

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 14.09.2020	11:00 Uhr	Sport- und Festhalle Triensbach, Weilershofstraße 1, 74564 Crailsheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weikersheim-Schäftersheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Weikersheim- Schäftersheim	149/3	Gebäude- und Freifläche	Würzburger Straße 76	900	1241

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit eineinhalbgeschossigem Einfamilienwohnhaus, voll unterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss sowie Nebengebäude;

Verkehrswert: 131.000,00 €

Die zum Termin geltenden Bestimmungen bezüglich der Corona-Pandemie sind einzuhalten. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de, www.versteigerungspool.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.02.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Zu leisten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch bestätigte Bundesbankschecks oder durch von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage) oder durch **Überweisung** auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Landesoberkasse Baden-Württemberg,
IBAN: DE82 6005 0101 7469 5345 05
unter Angabe der Kunden-Referenznummer
9804000100353 CR und des Aktenzeichens

(in letzterem Fall muss der Betrag vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben sein und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegen). Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Haun
Rechtspflegerin